

	Vorlagen-Nr.	
	0416-JHA/2020	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	51.4	

Betreff
Förderung von Jugendverbandsarbeit des Stadtjugendringes Eisenach e.V. im Jahr 2021

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	Ö	19.11.2020	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 45110.171000 in Höhe von 32.000,00 € <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 45110.718000 in Höhe von 33.000,00 €			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ . verausgabt ./ . vorgemerkt ./ . gesperrt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss Nr.: JHA/34/2017, Beschluss Nr.: JHA/047/2018; Beschluss Nr.: JHA/003/2019			

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschließt:

Die Förderung von Personal- und Sachkosten der Referentin/ des Referenten für Jugendverbandsarbeit des Stadtjugendringes Eisenach e.V. in Form eines Festbetragszuschusses in Höhe von 32.995,01 € für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, insbesondere der Bewilligung der beantragten Einnahme in der Haushaltsstelle 45110.171000 durch das Land und der Ausgabe in der Haushaltsstelle 45110.718000/ Deckungskreis 040.

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die Förderung bilden die §§ 12 (Förderung der Jugendverbände), 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) SGB VIII sowie die §§ 15b (Örtliche Jugendförderung) und 17 (Förderung der Jugendverbandsarbeit) Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (KJHAG).

Entsprechend § 71 Abs.2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss insbesondere mit der Förderung der freien Jugendhilfe und ist deshalb zuständiges Gremium.

Die Jugendverbandsarbeit bietet jungen Menschen beste Grundvoraussetzungen für Partizipation und Mitbestimmung. In verschiedenen empirischen Untersuchungen wurde herausgearbeitet, dass der Verband als zweites Zuhause, als Hilfe bei bisher nicht gelösten Entwicklungsaufgaben, als Lern- und Übungsfeld für Karrieremuster und von Rollen der institutionalisierten Berufs- und Erwachsenenwelt, als Anbieter von Freizeitmaßnahmen und/ oder als Kontrastprogramm zum Alltag fungieren kann. Nicht zuletzt ist ein ehrenamtliches Engagement als Jugendlicher eine der besten Voraussetzungen für die Übernahme von ehrenamtlichen Aufgaben im späteren Erwachsenenalter.

Die Leistungsfähigkeit der verbandlichen Jugendarbeit ist trotzdem entscheidend davon abhängig, dass die meist ehrenamtlich arbeitenden Jugendverbände über zentrale Geschäfts- und Anlaufstellen verfügen, welche die verbandlichen Tätigkeiten in konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht planen, koordinieren und weiterentwickeln, demokratische Beteiligungsprozesse gestalten sowie anfallende Verwaltungsaufgaben unterstützen bzw. selbst wahrnehmen. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik- vom 19.März 2019 sowie der ab 01.01.2020 in Kraft getretenen Fortschreibung der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ wurde diese wichtige Aufgabe der Jugendverbände gestärkt.

Der Stadtjugendring Eisenach e.V. ist für gegenwärtig 18 Verbände und Vereine ein Dachverband für die Jugendverbandsarbeit in Eisenach. Er ist seit 1991 als Jugendverband in der Stadt Eisenach tätig und wurde 1993 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Der Stadtjugendring ist damit langjähriger Bestandteil der Jugendverbands- und Jugendarbeit in Eisenach.

Mit seiner hauptamtlichen Struktur und durch seinen beschließenden Sitz im Jugendhilfeausschuss der Stadt unterstützt er die Kommunikation zwischen seinen Mitgliedsvereinen und der Stadt sowie die Bereitstellung bedarfsgerechter, trägerübergreifender Angebote der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

Als Träger für die Maßnahmen der Schuljugendarbeit im Ernst- Abbe- Gymnasium, der J.-W.-v.-Goethe-Schule und der Geschwister- Scholl- Schule unterstützt der Stadtjugendring die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule als eine wichtige jugendpolitische Zielstellung.

Die beantragte Förderung in Höhe von 32.995,01 € wird für Personal- und anteilige Sachkosten für die koordinierende Stelle der Referentin/ des Referenten für Jugendverbandsarbeit (0,5 VZÄ) benötigt. Die Erfüllung qualitativer Standards der Jugendverbandsarbeit, die zum einen nach § 79 a SGB VIII gesetzlich gefordert wird und zum anderen Voraussetzung für die Zuweisung über die Landesrichtlinie "Örtliche Jugendarbeit" sind, ist nur mit einer mindestens 20-stündigen

Wochenarbeitszeit möglich. Der vorliegende Antrag wurde fristgerecht gestellt und nach Maßgabe der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ von der Verwaltung auf Vollständigkeit und auf Korrektheit geprüft.

Die Finanzierung der benötigten Ausgaben für den Stadtjugendring 2021 soll fast vollständig aus der Zuweisung über die Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ gedeckt werden.

Im Rahmen der Förderung über diese Landesrichtlinie muss die Stadt Eisenach mindestens 40 % der Gesamt(bemessungs)ausgaben als kommunalen Anteil erbringen, um die Fördervoraussetzungen nach der Höhe zu erfüllen. Diese Fördervoraussetzung wird mit der Realisierung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung, den bestehenden vertraglichen Bindungen (Leistungsverträge mit freien Trägern) sowie unaufschiebbaren Aufgaben in den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, auch bei der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung, erfüllt.

Für das Förderjahr 2021 wird von der Stadtverwaltung Eisenach über die Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ unter der Bedingung der Verstetigung der Jugendverbandsarbeit mindestens die gleiche Summe wie 2020 in Höhe 319.967,00 € beantragt. In der Regel erfolgte in den letzten Jahren eine Inaussichtstellung für die beantragten Landesfördermittel und eine Teilbewilligung der Summe auch ohne genehmigte Haushaltssatzung. Eine endgültige Bewilligung der Landesmittel für 2021 erfolgt, wenn die kommunale Gegenfinanzierung durch die jeweiligen Auszüge aus der aktuellen Haushaltsrechnung nachgewiesen werden kann. Von diesen Landesmitteln sind einnahmeseitig in der Haushaltsstelle 45110.171000 32.000,00 € und ausgabeseitig in der Haushaltsstelle 45110.718000 (Deckungskreis 040) bis zu 33.000,00 € € für die Förderung der Jugendverbandsarbeit des Stadtjugendringes Eisenach e.V. vorgesehen.

Um als Jugendhilfeverwaltung flexibel und zeitnah auf den Förderantrag des Stadtjugendring Eisenach e.V. reagieren zu können, benötigt die Verwaltung die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses zu einer Förderung. Eine Förderentscheidung trägt darüber hinaus zur Rechtssicherheit beim Träger bei.

Im Falle einer Entscheidung im Sinne des Beschlussvorschlages wird die Verwaltung dem Stadtjugendring umgehend die Förderung unter Vorbehalt der Bewilligung der Landesfördermittel, zunächst ohne Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung, in Aussicht stellen.

Aus formellen Gründen wird mit der Inaussichtstellung auch der vorzeitige Maßnahmebeginn für die beantragte Maßnahme ab dem 01.01.2021 genehmigt. Die Genehmigung erfolgt mit dem Hinweis, dass damit kein Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung begründet wird.

Erst nach der Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss und dem Eingang der Landesfördermittel wird dem Stadtjugendring durch die Verwaltung unverzüglich der endgültige Bescheid zugesandt.

Eine Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe der Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird durch die Verwaltung überwacht (rechnerische und sachliche Verwendungsnachweise).

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin